

# Vereinsstatuten der

## Procap March - Höfe mit Sitz in Pfäffikon

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

---

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Procap March – Höfe“ besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler und unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfäffikon.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Procap March - Höfe bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Dieser Zweck wird in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz verfolgt.

<sup>2</sup> Procap March – Höfe ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz. Procap March – Höfe arbeite mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

---

#### Art. 3 Aktivmitglieder

<sup>1</sup> Procap March - Höfe nimmt Menschen mit einer Behinderung als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei Procap March - Höfe Aktivmitglied von Procap Schweiz.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand von Procap March – Höfe gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung des Gesuchstellers. Der / die Gesuchsteller(in) erklärt sich mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung mit den vorliegenden Statuten und den Statuten von Procap Schweiz einverstanden.

<sup>3</sup> Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen; dieser wird durch den Vorstand an Procap Schweiz überwiesen.

#### Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese werden von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages an Procap March - Höfe befreit.

#### Art. 5 Solidarmitgliedschaft

<sup>1</sup> Nicht behinderte natürliche Personen können durch den Vorstand der Procap March – Höfe als Solidarmitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Solidarmitglieder von Procap March - Höfe erwerben durch ihren Beitritt in die Procap March – Höfe keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

#### **Art. 6 Kollektivmitglieder**

Der Vorstand der Procap March – Höfe kann andere regionale Behindertenorganisationen als Kollektivmitglieder aufnehmen. Diese erwerben keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

#### **Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern**

<sup>1</sup> Der Vorstand von Procap March – Höfe entscheidet gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung des Gesuchstellers über dessen Aufnahme. Mit dieser Beitrittserklärung werden sowohl die Statuten von Procap March – Höfe als auch die Statuten von Procap Schweiz anerkannt.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von Aktivmitgliedern kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

<sup>3</sup> Kollektivmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

<sup>4</sup> Personen, die Procap March – Höfe mit einer Sozialversicherungsrechtsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied.

#### **Art. 8 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Mitglieder können unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals austreten. Der Austritt ist dem Präsidium von Procap March - Höfe schriftlich mitzuteilen. Besteht zur Zeit der Austrittserklärung noch ein laufendes Beratungsmandat, so gilt die Austrittserklärung gleichzeitig auch als Kündigung dieses Mandates.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann aufgrund eines Verstosses gegen die Interessen von Procap March - Höfe oder Procap Schweiz, der ein wichtiger Grund darstellt, durch Beschluss des Vorstandes von Procap March – Höfe ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinander folgenden Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf das Ende des zweiten Jahres.

<sup>5</sup> Mit rechtsgültig vollzogenem Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Recht und Pflichten des Mitgliedes.

### **III. ORGANISATION**

---

#### **Art. 9 Organe**

Organe von Procap March – Höfe sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

## **A) Generalversammlung**

### **Art. 10 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen:

- Wahl des Tagesbüros
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung / Änderung der Statuten
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz

### **Art. 11 Einberufung der Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März statt.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, von mehr als einem Fünftel der Mitglieder oder von Procap Schweiz einzuberufen. Der Antrag ist an das Präsidium von Procap March – Höfe zu adressieren.

<sup>3</sup> Die Mitglieder werden von der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich zur Generalversammlung eingeladen.

### **Art. 12 Das Stimmrecht**

<sup>1</sup> Die Aktiv-, Ehren- und Solidarmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung ihre Stimme abzugeben. Jedes Aktiv-, Ehren- oder Solidarmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt im einfachen Mehr.

<sup>2</sup> Über Traktanden, die Procap Schweiz betreffen sind nur Aktiv-, und Ehrenmitglieder, die Aktivmitglieder von Procap Schweiz sind, zur Abstimmung befugt.

### **Art. 13 Anträge**

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

### **Art. 14 Geschäftsordnung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für die Organisation und die Durchführung der Generalversammlung verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck ein Geschäftsreglement erlassen.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt im einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr.

<sup>4</sup> Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **B) Der Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, wovon die Mehrheit Aktivmitglieder sein müssen. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstandes sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Gewählten selbst.

<sup>2</sup> Er kann einen Ausschuss (Geschäftsleitung) bestehend aus drei Mitgliedern bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement ordnen.

### **Art. 16 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht durch die Statuten oder Beschlüsse des Vorstandes anderen Organen oder Verwaltungsstellen von Procap March – Höfe zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement erlassen (vgl. Art. 14 Abs. 1 der vorliegenden Statuten).

<sup>3</sup> Der Vorstand gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Aktivmitglieder orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmungen von Procap March – Höfe.

<sup>4</sup> Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständiges Organ für:

- den Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap March – Höfe,
- den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- den Vollzug der Sektionsbeschlüsse
- die ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle
- die Delegation von Vertretern der Procap March – Höfe in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

<sup>6</sup> Einzelne Aufgaben können einer Geschäftsstelle oder einer regionalen Sozialversicherungsberatungsstelle übertragen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

<sup>7</sup> Der Präsident / die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt (vgl. nachstehend Art. 19 der vorliegenden Statuten).

### **Art. 17 Einberufung**

Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

### **Art. 18 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Sie können wieder gewählt werden.

#### **Art. 19 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (vgl. Art. 16 Abs. 7 der vorliegenden Statuten). Er kann die Kompetenz an einen Geschäftsführer oder an eine andere Person delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig.

#### **C) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt jährlich zwei fachlich befähigte Rechnungsrevisoren die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung von Procap March – Höfe. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

### **IV. FINANZEN**

---

#### **Art. 21 Mittel**

Procap March – Höfe verfügt über folgende Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- c) Spenden und Zuweisungen Dritter
- d) Besondere Finanzierungsaktionen
- e) Einnahmen aus Dienstleistungen
- f) Kapitalerträge

#### **Art. 22 Mittelbeschaffung**

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

#### **Art. 23 Vermögensanlage**

Das Vermögen von Procap March – Höfe ist zweckdienlich anzulegen. Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen-, Invalidenvorsorge (BVV 2) und das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

#### **Art. 24 Vermögen**

Die Mitglieder von Procap March – Höfe haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Art. 26 Haftung**

Für die Verpflichtungen von Procap March – Höfe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**V. AUFLÖSUNG VON PROCAP MARCH – HÖFE**

---

**Art. 27 Auflösung**

Die Vereinsversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmen die Auflösung von Procap March – Höfe beschliessen.

**Art. 28 Verwendung des Vereinsvermögens**

<sup>1</sup> Wird die Procap March – Höfe aufgelöst, so ist das Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgesektion Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innert zehn Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszweckes verwenden.

<sup>2</sup> Besteht im Zeitpunkt der Auflösung von Procap March – Höfe eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap Schweiz oder ein neu gegründeter Verein, der sich demselben Zweck widmet wie Procap March – Höfe, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen, sowie alle Rechte und Pflichten von Procap March – Höfe an diesen über.

**VI. STATUTENREVISION**

---

**Art. 29 Frist**

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand zu unterbreiten.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

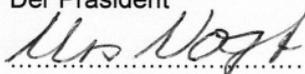
**Art. 30 Geltung des Gesetzes und der Zentralstatuten von Procap Schweiz**

Diese Statuten und allfällige Revisionen derselben gelten unter Vorbehalt des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Die Statuten und deren Revisionen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.

-----  
Genehmigt durch die Generalversammlung am 10.3.2012 und durch den Zentralvorstand Procap am 25.11.2011.

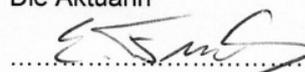
Pfäffikon, den... 10.03.2012

Der Präsident



(Urs Vogt)

Die Aktuarin



(Elisabeth Fuchs)